

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meier-Kopp Gruppe

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung zwischen MKG Schweiz AG (nachstehend „MKG“) und ihren Kunden (nachstehend „Kunden“ bzw. „Kunde“). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde ausdrücklich diese AGB.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen, namentlich die Übernahme von anderen allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw., sowie allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von MKG ausdrücklich und schriftlich angenommen bzw. bestätigt worden sind. Firmenindividuelle Bedingungen der MKG kommen für die Übernahme von Dienstleistungen wie Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Montagen und Gesamtschemaausarbeitungen zur Anwendung.
- 1.3 Alle nachstehend genannten Dokumente bilden Grundlage des Vertrages zwischen MKG und dem Kunden. Die Dokumente gelten in nachstehender Rangordnung. Bei Widersprüchen hat das Vorhergehende vor dem Nachfolgenden Vorrang. Es gelten nacheinander:
 - a) der schriftliche Vertrag nach Massgabe der Auftragsbestätigung von MKG für die jeweilige Bestellung,
 - b) die Auftragsbestätigung,
 - c) das dem Vertrag zugrundeliegende schriftliche bzw. per E-Mail abgegebene Angebot von MKG,
 - d) diese AGB
 - e) die auf der Homepage von MKG abrufbare Datenschutzerklärung,
 - f) die weiteren in diesen AGB genannten Dokumente, sofern einschlägig.
- 1.4 Soweit der Kunde Materialien zur Weiterverarbeitung bereitstellt (Beistellmaterial), sind diese frei dem Werk von MKG anzuliefern und müssen den für die Verarbeitung erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Die Parteien sind sich einig, dass der Kunde sämtliche Beschaffungs-, Versicherungs-, Transport- und Entladungskosten trägt.
- 1.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Auftragsbestätigungen, Bestellungenänderungen, Annullierungen

- 2.1 Für Vertragsabschluss, Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung der MKG massgebend. Die in der Auftragsbestätigung angeführten Spezifikationen sind verbindlich.
- 2.2 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat verrechnet.
- 2.3 Bestellungenänderungen, -ergänzungen, -spezifikationen oder Annullierungen gelten nur, wenn sich die MKG schriftlich oder per E-Mail damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.

3. Preise

- 3.1 Die in den Unterlagen aufgeführten Preise können jederzeit ohne Vorankündigung durch die MKG einseitig geändert werden.
- 3.2 Die Preise von MKG verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto.

4. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

- 4.1 Die in den Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind unverbindlich, solange sie nicht Bestandteil einer technisch bestätigten Klarstellung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 4.2 Der Kunde hat MKG über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen abweichen.

5. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

- 5.1 Technische Zeichnungen und Unterlagen, die dem Kunden ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum der MKG. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit

schriftlicher Zustimmung von MKG gestattet.

6. Lieferbedingungen

- 6.1 Die mit dem Kunden vereinbarten Lieferbedingungen sind im Auftrag oder in einer separaten Bestätigung festgehalten. Der Liefertag wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Er kann jedoch nicht garantiert werden. Werden Liefertermine jedoch ausdrücklich vereinbart, sind sie verbindlich (Termingeschäft).
- 6.2 MKG ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 6.3 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist MKG berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Über die Folgekosten einer Einlagerung verhandeln die Vertragsparteien bezüglich einer einvernehmlichen Lösung. Im Übrigen gilt Ziffer 9.
- 6.4 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Kunde MKG schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die MKG zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- 6.5 Wegen unverschuldeter Verspätung der Lieferung oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche.
- 6.6 Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen und Fälle höherer Gewalt (bspw. Pandemie, weltweiten Lieferketten, etc.) entbinden MKG für die Dauer solcher Behinderungen und deren Folgen von den eingegangenen Lieferverpflichtungen, ohne dass dem betreffenden Kunden ein Schadenersatz zusteht.

7. Versand- / Transportbedingungen

- 7.1 Bei Lieferungen innerhalb der Schweiz ("DAP Baustelle", Incoterms® 2020) ist MKG in der Wahl des Transportmittels frei. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Kunde rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen.
- 7.2 Die Verpackungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 7.3 Mehrkosten des Transportes trägt der Kunde, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten usw.) verursacht werden.
- 7.4 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach deren Entdecken durch den Kunden bei Bahn, Post oder beim Transporteur schriftlich angebracht werden.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Mit erfolgter Lieferung gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Holt der Kunde die Ware im Werk ab, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.
- 8.2 Wird die Ware durch Personal der MKG montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Kunden über.

9. Annahmeverzug und Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten

- 9.1 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist MKG berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Verletzt der Kunde Mitwirkungspflichten, ist MKG zudem berechtigt, den Liefertermin gemäss Ziffer 6.2 angemessen anzupassen.

10. Vorschriften im Bestimmungsland und Aussenwirtschaftsrecht

- 10.1 Der Kunde hat MKG spätestens mit der Bestellung auf sämtliche Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 10.2 Sollte MKG infolge Unterlassung der vorgenannten Mitteilungspflicht belangt werden, verpflichtet sich der Kunde, MKG vollumfänglich schadlos zu halten.
- 10.3 Der Kunde ist im Hinblick auf die von MKG bezogene Ware

verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere die Regelungen zur Exportkontrolle sowie die anwendbaren Handelsembargos, zu befolgen. Dies betrifft sowohl nationale als auch ausländische Vorschriften, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Vorschriften der US-Exportadministration und EU-Vorschriften. Die von MKG bezogenen Produkte dürfen weder direkt noch indirekt wiederverkauft, exportiert, wiederexportiert, vertrieben, transferiert oder anderweitig abgesetzt werden, ohne vorab alle Beschränkungen zu beachten, alle erforderlichen Verwaltungsentscheidungen einzuholen und alle Formalitäten zu erfüllen, die nach den vorgenannten Gesetzen, Vorschriften und sonstigen Regelungen zu beachten sind oder gefordert werden.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 MKG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der MKG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die MKG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 11.3 Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instandhalten und zugunsten der MKG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der MKG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

12. Rücknahme von Waren

- 12.1 Es ist der MKG freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden Lagerwaren zurückzunehmen, sofern diese beim Vereinbarungszeitpunkt noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind (ungebraucht, originalverpackt). Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht.
- 12.2 Nichtlagerhaltige, d.h. auf Bestellung angefertigte Produkte werden in der Regel nicht zurückgenommen.
- 12.3 Die Rücksendung ist innert 30 Tagen nach Lieferung und nur gegen Voranmeldung mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgelbühr, Versandkosten, eventuelle Instandstellungskosten sowie Umlaufkosten. Der minimale Abzug für die Umlaufkosten beträgt 30% vom Nettofabrikatwert, jedoch im Minimum CHF 150.00, sofern Ware und Verpackung in einwandfreiem Zustand sind und nichts anderes vereinbart wurde. Eine Auszahlung der Gutschrift ist ausgeschlossen. Sie kann nur auf zukünftige Bestellungen angerechnet werden.

13. Prüfung / Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder feststellbare Mängel aufweisen, sind vom Kunden innerhalb von 8 Tagen nach Warenerhalt, schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziffer 7.4). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 13.2 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung der Gewährleistungspflicht (Garantiepflicht) der MKG.
- 13.3 Wünscht der Kunde Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Kunden. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, welche MKG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziffer 13.1 als vorhanden.
- 13.4 Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

14. Mängelrüge von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln

- 14.1 Beim Empfang nicht feststellbare Mängel hat der Kunde sofort, d.h. innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, zu rügen (analoges Vorgehen wie in Ziffer 13), spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfristen gemäss Ziffer 15.

15. Gewährleistungsfristen / Dauer und Beginn

- 15.1 Die Gewährleistung aller Anlagenkomponenten dauert 12 Monate

ab Lieferung, jedoch spätestens ab Inbetriebsetzung, höchstens jedoch 24 Monate ab Liefertag, wenn die Inbetriebsetzung infolge baulicher Verzögerungen nicht vorher erfolgen kann.

- 15.2 Die Gewährleistung dauert für alle übrigen Waren, auch wenn diese an Geräten ein- oder aufgebaut sind, 12 Monate ab Liefertag. Dies betrifft zum Beispiel Steuerungen, Regelungen, Strömungswächter, Volumenstromregler, Brandschutzklappen, Ventilatoren usw.
- 15.3 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Gewährleistungen gemäss Ziffer 16 gelten wiederum die Basisgewährleistungsfristen (ohne Verlängerung) gemäss Ziffer 15.1 und 15.2. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, die keine Mängel aufweisen.

16. Gewährleistung

- 16.1 Die Gewährleistung erstreckt sich auf die MKG angegebenen und auf die bestätigten Leistungen sowie auf die mangelfreie Beschaffenheit der Waren.
- 16.2 MKG erfüllt ihre Gewährleistungspflichten, indem sie nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere auf Minderung oder Wandelung, für Auswechslungskosten des Kunden, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.
- 16.3 Wenn aber aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Kunden vorgenommen werden muss, übernimmt MKG nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und schriftlicher Freigabe die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regiesätzen.
- 16.4 Diese Gewährleistungsverpflichtungen gelten nur dann, wenn MKG über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig gemäss Schweizer Recht informiert wird (vgl. Ziffer 13 und 14). Eine fachgerechte Wartung ist vorausgesetzt.
- 16.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der MKG Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
- 16.6 Es ist Sache des Kunden, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.
- 16.7 Der Kunde bzw. der von ihm beauftragte Installateur ist gemäss VKF verpflichtet, Brandschutzprodukte gemäss den Inbetriebnahme- und Montageanleitungen des Herstellers zu installieren. Abweichende Anwendungen sind nicht erlaubt. Bei nicht zulassungskonformer Anwendung erlischt jegliche Garantie.
- 16.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der MKG über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit Dritter.
- 16.9 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner Mängel, die durch nicht ausgeführte Wartung, Prüfung oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.
- 16.10 Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen.
- 16.11 Im Weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Energieträgern (Wärme, Kälte), Korrosionsschäden, insbesondere, wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden.
- 16.12 Die Gewährleistung gilt nicht bei periodisch oder länger dauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungs- oder Kühlwasser, die auf Stahl, Kupfer oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermässige Schlammablagerung in den Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.
- 16.13 Ausgeschlossen sind Forderungen, die aufgrund abweichender Anwendung und Installation gegenüber den Inbetriebnahme- und Montageanleitungen des Herstellers, insbesondere bei Brandschutz

und Entrauchungsprodukten, entstehen. Die MKG ist nicht verpflichtet, kostenlose Abnahmekontrollen vor Ort zu machen.

17. Haftung

- 17.1 Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von MKG für Folgeschäden (z.B. Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden, entgangener Gewinn oder Ansprüche von Drittabnehmern des Kunden) ist ausgeschlossen, soweit zwingende Gesetzesbestimmungen, insbesondere produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen, dem nicht entgegen stehen. Falls MKG im Einzelfall eine Entschädigung für Folgeschäden aus Kulanz zuspricht, geschieht dies stets ohne präjudizielle Wirkung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 17.2 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche ausgeschlossen.
- 17.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von MKG.

18. Zahlungsbedingungen

- 18.1 Das Zahlungsziel ist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 18.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungeneintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 18.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 18.4 Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.
- 18.5 MKG steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.
- 18.6 Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt, sofern im Voraus vereinbart.
- 18.7 Forderungen des Kunden, unabhängig davon, ob sie aus dem gleichen Vertrag herrühren oder nicht, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der MKG durch den Kunden verrechnet werden.

19. Datenschutz

- 19.1 MKG verwendet die vom Kunden mitgeteilten Personendaten zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellungen oder Anfragen, zur Rechnungsstellung, zur Pflege laufender Kundenbeziehungen, zur Gewährleistung des Betriebs und Wahrung der Betriebssicherheit, für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zu Marketingzwecken. Soweit gesetzlich zulässig und sofern von MKG als angemessen erachtet, kann MKG im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten Dritten im In- und Ausland (z.B. Dienstleistern, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern von MKG), die von ihr erhobenen Personendaten zwecks Bearbeitung zu Zwecken von MKG oder zu deren eigenen Zwecken bekannt geben. Eine Weitergabe der Daten erfolgt insbesondere an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen (soweit dies zur Lieferung von Waren notwendig ist), an von der MKG beizugezogene Auftragsdatenbearbeiter im In- und Ausland sowie an die Gruppengesellschaften der MKG im In- und Ausland.
- 19.2 Als Kunde erklären Sie sich mit dieser Nutzung ihrer Daten ausdrücklich einverstanden. Im Übrigen wird auf die abrufbare Homepage der MKG [Datenschutzerklärung](#) verwiesen. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde, dass er diese Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen hat und mit den Bestimmungen der Datenschutzerklärung einverstanden ist.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und in den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart worden wären.
- 20.2 Zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und MKG sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von MKG, CH-8048 Zürich. MKG ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu belangen.
- 20.3 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG bzw. Wiener Kaufrecht).

Ort, Datum: _____

Vorname, Name: _____

Firmenname/-stempel: _____